

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde H e c k e n b a c h**

### **für die Friedhöfe in Cassel und Blasweiler**

**vom 03.03.2016**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.06.2005 außer Kraft.

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heckenbach**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Nr. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 135,00 €
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 135,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 200,00 €
    - bb) eine Doppelgrabstätte 400,00 €
    - cc) jede weitere Grabstätte 200,00 €
    - dd) eine Urnengrabstätte 200,00 €
  
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je volles Jahr für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
    - bb) eine Doppelgrabstätte 40,00 €
    - cc) jede weitere Grabstätte 20,00 €
    - dd) eine Urnengrabstätte 20,00 €
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 200,00 €
    - bb) eine Doppelgrabstätte 400,00 €
    - cc) jede weitere Grabstätte 200,00 €
    - dd) eine Urnengrabstätte 200,00 €

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmen) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- |                                     |              |          |
|-------------------------------------|--------------|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung             |              |          |
| a) einer Leiche                     | - pauschal - | 150,00 € |
| b) einer Urne                       | - pauschal - | 150,00 € |
| 2. Für die Reinigung nach Benutzung |              | 20,00 €  |

#### **VI. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen**

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung sowie die Nutzung der Leichenhalle erhoben werden.

Mit den Betroffenen ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.

#### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.